

Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an der Theodor-Heuss-Schule Sinsheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 07.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebote

Das kommunale Betreuungsangebot der Stadt an der Theodor-Heuss-Schule Sinsheim umfasst die **Kernzeitbetreuung**, die **flexible Nachmittagsbetreuung**, die **Hortbetreuung** sowie die **Ferienbetreuung** für Grundschüler.

(1) **Kernzeitbetreuung** und **flexible Nachmittagsbetreuung** sind Randzeitenbetreuungen vor und nach dem Unterricht.

Die **Hortbetreuung** hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

(2) Die **Ferienbetreuung** stellt die Betreuung der Kinder in der unterrichtsfreien Zeit der Schulferien sicher, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte sowie in der Erziehung erfahrene Personen.

Unterricht und qualifizierte Hausaufgabenbetreuung sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Angebote. Im Rahmen der Hortbetreuung besteht die Möglichkeit unter Aufsicht Hausaufgaben zu erledigen.

§ 2 Aufnahme

(1) Die jeweilige Betreuungseinrichtung nimmt entsprechend der Betriebserlaubnis sowie der vorhandenen Platzkapazität Grundschüler der Theodor-Heuss-Schule auf.

Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Betreuungseinrichtung richtet sich vorrangig an Kinder alleinerziehender berufstätiger Eltern/Personensorgeberechtigte und an Eltern/ Personensorgeberechtigte, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

§ 3 Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung ist bei der Leitung der Betreuungseinrichtung abzugeben. Diese wird mit Aufnahmebestätigung der Stadt wirksam. Eine Veränderung der gebuchten Betreuungszeit ist einmalig innerhalb des Schuljahres möglich. An-, Ab- und Veränderungsmeldungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes hat mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Diese ist auch erforderlich, wenn das Kind die Grundschule beendet.
- (3) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine gesonderte, verbindliche Anmeldung zu Beginn des neuen Schuljahres erforderlich. Eine eventuelle Abmeldung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung bei der Leitung abzugeben.
- (4) Angehende Erstklässler können 2 Wochen vor ihrer Einschulung (letzte Sommerferienwoche und erste Schulwoche) täglich von 7.15 bis 14.30 Uhr für eine Kennenlern-Woche angemeldet werden.

§ 4 Betreuungszeit / Ferienbetreuung / Schließtage

- (1) Grundlage für den Besuch der Betreuungseinrichtung ist die gebuchte Betreuungszeit. Mögliche Betreuungszeiten sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Sollte am letzten Schultag vor den Sommer- und den Weihnachtsferien der Unterricht vorzeitig enden, wird die Betreuung ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit angeboten.
- (3) Schließtage oder reduzierte Betreuungsumfänge aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Krankheit, Fachkräftemangel, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, betrieblicher Mangel, Personalversammlung) werden den Eltern/Personensorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt.
- (4) Eine Ferienbetreuung wird angeboten. Ausgenommen sind die ersten drei Wochen in den Sommerferien, die Weihnachtsferien sowie die gesetzlichen Feiertage. Der Träger behält sich vor, das Angebot der Ferienbetreuung von der Erreichung einer Mindestteilnehmerzahl abhängig zu machen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungseinrichtung wird eine Gebühr erhoben. Sie bemisst sich nach dem gewünschten Betreuungsumfang und ist nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder und 18 Jahren gestaffelt. Die konkrete Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Sie ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Bei Inanspruchnahme eines Mittagessens entstehen hierfür zusätzliche Kosten. Die Gebühr gemäß Absatz 1 wird für 11 Monate (September bis Juli) eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Gebühr ist auch für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Ebenso ist die Gebühr ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Betreuungseinrichtung regelmäßig, unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das Gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (4) Eine Änderung der Gebühr bleibt dem Träger vorbehalten.
- (5) Die Gebühr ist ausschließlich über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 1. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug ist der Stadtkasse ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Können Gebühren bei erteiltem SEPA-Basislastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Gebührenschuldner zu tragen.
- (6) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird mit der Monatsgebühr fällig, in den der Beginn der Ferienbetreuung fällt.
- (7) Eltern/Personensorgeberechtigte, deren Kinder das Ganztagesangebot in Anspruch nehmen und für die, aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse, die Zahlung der Hortgebühr eine starke finanzielle Belastung bedeutet, können beim zuständigen Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises gemäß § 90 SGB VIII die Übernahme der Kosten beantragen.
- (8) Gebührenschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigte, welche die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 6 Versicherung / Haftung

- (1) Die Kinder sind nach den derzeit geltenden Bestimmungen gemäß des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert:
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten (Wegeunfälle), müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird empfohlen den Versicherungsschutz zu überprüfen.
- (4) Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Hierfür haben sich die Kinder bei den Betreuungskräften anzumelden.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit dem Verlassen der Betreuungseinrichtung sowie bei Abholung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit durch abmelden bei den Betreuungskräften.
- (4) Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des Angebotes.
- (5) Auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und umgekehrt obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (6) Die Eltern/Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind zu der vereinbarten Zeit in der Betreuungseinrichtung erscheint und sich persönlich bei den Betreuungskräften meldet.
Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Im umgekehrten Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern/Personensorgeberechtigten, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten nicht erscheint.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes und der Unterzeichnung der Bestätigung zum § 34 Abs. 5 S.2 IfSG durch die Eltern/Personensorgeberechtigten.

- (2) Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Hautausschlag, Kopflausbefall, Halsschmerzen oder Fieber dürfen die Kinder die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Hepatitis, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Betreuungseinrichtung werden die Eltern/Personensorgeberechtigten informiert. Diese haben das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Einrichtung wieder besucht, kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes gemäß § 34 Abs. 1 IfSG verlangen.
- (6) Das Betreuungspersonal ist grundsätzlich nicht befugt Medikamente zu verabreichen. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente oder Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes verabreicht.

§ 9 Ausschluss

- (1) Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder oder Mitarbeitenden stören und die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können nach Gesprächen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der anderen Kinder oder Mitarbeitende ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
- (2) Das Kind kann vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die zu entrichtende Gebühr für mehr als zwei Monate nicht bezahlt wurde und/oder wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nicht beachten.

§ 10 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in die Betreuungseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kernzeitbetreuung und den Hort an der Theodor- Heuss-Schule vom 28.02.2008 mit Ergänzungen vom 16.07.2019 und vom 05.12.2022 außer Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Sinsheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Sinsheim, den 07.03.2023

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister